

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

### 6.1

Die Zuwendung setzt einen nachhaltigen Bedarf am jeweiligen Standort voraus.

### 6.2

Zur Prüfung des Bedarfs kann auf Anforderung der Bewilligungsstelle eine Einschätzung der örtlich zuständigen Kommune eingeholt werden.

### 6.3

Der Wohnraum soll innerörtlich liegen und hinsichtlich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verkehrsgünstig angeschlossen sein.

### 6.4

<sup>1</sup>Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig Vorhaben gefördert werden, bei denen vorhandene Bausubstanz genutzt wird, bei denen auf brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen oder im Rahmen einer angemessenen Verdichtung oder Ergänzung bestehender Siedlungsgebiete gebaut wird. <sup>2</sup>Auf kostensparendes, arten- sowie umweltschonendes und energieeffizientes Bauen ist zu achten.

### 6.5

<sup>1</sup>Erbbaurechte sollen eine Laufzeit von mindestens 60 Jahren haben. <sup>2</sup>Eine kürzere Laufzeit kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Bindungsende spätestens zehn Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts eintreten wird.

### 6.6

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird regelmäßig eine notifizierungspflichtige Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen. <sup>2</sup>Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt demnach in aller Regel nur aufgrund einer an die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/21/EU geknüpften Freistellung von dieser Notifizierungspflicht in Betracht. <sup>3</sup>Danach hat die Bewilligungsstelle für die jeweilige Förderung insbesondere sicherzustellen, dass die Höhe der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der mit der Förderung übernommenen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Überkompensationsprüfung gemäß Art. 5 des Beschlusses 2012/21/EU). <sup>4</sup>Übt der Zuwendungsempfänger neben der Zurverfügungstellung von sozial gebundenem Wohnraum noch weitere Tätigkeiten aus, ist die Überkompensationsprüfung demnach auf der Grundlage einer dem Zuwendungsempfänger aufzubehaltenden getrennten Ausweisung der jeweiligen Kosten und Einnahmen vorzunehmen (Art. 5 Abs. 9 des Beschlusses 2012/21/EU).

### 6.7

<sup>1</sup>Um den Ausschluss einer Überkompensation sicherzustellen, sind gemäß Art. 6 des Beschlusses 2012/21/EU alle drei Jahre sowie am Ende des Bindungszeitraums Kontrollen durchzuführen. <sup>2</sup>Dazu hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle Jahresabschlüsse sowie den Nachweis nach dem Formblatt „Azubi-Überkomp“ vorzulegen. <sup>3</sup>Das entsprechende Formblatt mit Berechnungsschema kann unter [www.azubiwohnen.bayern.de](http://www.azubiwohnen.bayern.de) heruntergeladen werden. <sup>4</sup>Kommt es zu einer Überkompensation, ist die Zuwendung ganz oder anteilig zurückzufordern. <sup>5</sup>Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

### 6.8

Von der Verpflichtung zur Vorlage der zur Überprüfung der Überkompensation notwendigen Unterlagen kann abgesehen werden, wenn ein vereidigter Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer gegenüber der

Bewilligungsstelle anhand des Formblattes „Azubi-Überkomp“ bestätigt, dass keine Überkompensation vorliegt.

## 6.9

Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor Bewilligung der Zuwendung zu versichern, dass ihm die dort aufgeführten Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) bekannt sind.